

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 31 (1975)
Heft: 2

Vereinsnachrichten: Aus dem Vereinsleben

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Vereinsleben

Die Jahresversammlung in Liestal

In dem stilvollen alten Städtchen Liestal und in dem ebenso stilvollen Hotel „Engel“ spielte sich ein großer Teil der Jahresversammlung des Deutschschweizerischen Sprachvereins ab. Das Gegenstück dazu war das hochmoderne Gymnasium, in dessen Aula die Haupt-(Mitglieder-)Versammlung stattfand, sowie der interessante Vortrag von Gymnasiallehrer Ulrich Pfaendler über das Thema „Eine Methode der neueren Linguistik und ihre Anwendung im Deutschunterricht“. Der dritte geometrische Ort der Tagung war das Rathaus, wo die Gedenkstätten der Dichter Carl Spitteler, Josef Viktor Widmann und Georg Herwegh besichtigt wurden.

Beim Vortrag handelte es sich um die Valenztheorie. Anstelle der von Erich Drack gelehrteten Vorfeld-, Mitte- und Nachfeld-Theorie gilt nun die Valenztheorie, die vom Verb aus die obligatorischen Mitspieler sucht, dann die fakultativen Mitspieler und die freien Angaben festlegt. Dabei spielt die Weglaßprobe eine wichtige Rolle. Die Valenztheorie ist wohl nicht viel älter als acht Jahre; sie wird sich bewähren müssen. Die wichtigsten Vertreter dieser Theorie sind B. Engelen, G. Helbig und G. Kaufmann.

Das Dichtermuseum enthält eine Fülle von Dokumenten und Bildern der drei genannten Dichter, und da man das Vorrecht hatte, vom Stadtpräsidenten persönlich geführt zu werden, und zwar in einem tadellosen Deutsch und mit einem köstlichen Humor, so lebte man wie der Zeisig im Hanfsamen.

In der Mitgliederversammlung vernahm man mit Bedauern den Rücktritt des Rechnungsführers, Herrn Albert Zahner, der sich durch seine genaue und gewissenhafte Buchführung große Verdienste um den Deutschschweizerischen Sprachverein erworben hat und der nun in Herrn Willy Rindlisbacher, Thun, einen würdigen Nachfolger gefunden hat. Herr Zahner wird die Geschäfte noch bis Ende Mai führen. teu.

Zur Erheiterung

Es geht nichts über einen klaren Stil!

In einer Antwort wies eine Amtsstelle auf folgenden Gesetzesparagrafen hin:

„Besteuert ein Vertragsstaat bei Wegzug einer in diesem Staat ansässigen Person den Vermögenszuwachs, der auf eine wesentliche Beteiligung an einer in diesem Staat ansässigen Gesellschaft entstanden ist, so wird bei späterer Veräußerung der Beteiligung, wenn der daraus erzielte Gewinn in dem anderen Staat gemäß Absatz 3 besteuert wird, dieser Staat bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes als Anschaffungskosten den Betrag zugrundelegen, den der erstgenannte Staat im Zeitpunkt des Wegzugs als Erlös angenommen hat.“